

Aufgrund der §§ 25 ff, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 GVBL I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2023 (GVBL I S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert am 16.2.2023 (GVBl. I Seite 90, 93), und der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), (GVBl. II Seite 334-7) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. Seite 582), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBL. I S.2022, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 BGBL I S. 2824 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in ihrer Sitzung am 12.12.2023 folgende

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Satzungsbestimmungen gelten für alle Kindertagesstätten, die von der Gemeinde Alsbach-Hähnlein als Träger der Einrichtung betrieben werden.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kosten nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner der Gebühren.
- (3) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Kindergarten

- a) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Alsbach-Hähnlein) für das erste Kind Gebühren entsprechend den nachstehenden Nutzungszeiten zu entrichten:

Die Nutzungszeiten und Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat für Einrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Alsbach-Hähnlein mit Öffnungszeiten von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr für

a) von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	Frühdienst	24,00 €/pro Monat
b) von 08:00 Uhr bis 12.30 Uhr	Kernzeit kurz	108,00 €/pro Monat
c) von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr	Kernzeit lang	144,00 €/pro Monat
d) von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Nachmittagszeit 1	24,00 €/pro Monat
e) von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr	Nachmittagszeit 2	36,00 €/pro Monat

- b) Zwei Kinder können sich einen Platz teilen. Die betroffenen Kinder können die Kindertagesstätte nicht zeitgleich besuchen.

Bei Teilung eines Platzes wird die Gebühr zeitanteilig berechnet.

Die Erziehungsberechtigten, die für ihr Kind eine Platzteilung in Anspruch nehmen, haben der Gemeinde gemeinsam und verbindlich zu erklären, zwischen welchen Kindern die Platzteilung erfolgt. Fällt für ein Kind die Platzteilung weg, liegt eine Platzteilung nicht mehr vor. Für das verbleibende Kind sind dann die Gebühren zu 100 % zu zahlen.

- c) Für Änderungen der gebuchten Zeitzonen, Platzteilung und Mittagessenteilnahme gilt eine Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsanfang.

Bei der Wahl der Betreuungsleistung (Betreuungszeiten oder Mittagessenteilnahme) ist die getroffene Festlegung für das laufende Kindergartenjahr bindend.

- d) Eine Änderung der Betreuungszeiten oder Platzteilung oder Mittagessenteilnahme ist einmal pro Kindergartenjahr kostenfrei, weitere begründete Änderungen ziehen Verwaltungsgebühren in Höhe von 25,00 € je Änderung nach sich. An- und Abmeldungen bleiben verwaltungsgebührenfrei.
- e) Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird besonders erhoben.
- f) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Alsbach-Hähnlein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kindergartengebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kindergartengebühren folgendes:

Kindergartengebühren nach § 2 Absatz 1a), 3 Absatz dieser Satzung werden nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Kindergartengebühren nach § 2 Absatz 1a), 3. Absatz dieser Satzung werden unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als 6 Stunden täglich gebucht wurde.

- g) Kindergartengebühren nach § 2, Abs. 2a) dieser Satzung vermindern sich für jeden vollen Monat um 1/12 des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Kinderkrippe

- a) Für die Benutzung der Kinderkrippe haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Alsbach-Hähnlein) für das erste Kind Gebühren entsprechend den nachstehenden Nutzungszeiten zu entrichten:

Nutzungszeiten und Gebühren:

a) von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr Frühdienst	42,00 €/pro Monat
b) von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr Kernzeit kurz	252,00 €/pro Monat
c) von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr Kernzeit lang	357,00 €/pro Monat
Bei Teilung eines Platzes beträgt die Gebühr	199,50 €/pro Monat

- b) Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird besonders erhoben.
- c) Für Änderungen der gebuchten Zeitzonen, Platzteilung und Mittagessenteilnahme gilt eine Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsanfang.

Bei der Wahl der Betreuungsleistungen (Betreuungszeiten oder Mittagessenteilnahme) ist die getroffene Festlegung für das laufende Kindergartenjahr bindend.

- d) Eine Änderung der Betreuungszeiten oder Platzteilung oder Mittagessenteilnahme ist einmal pro Kindergartenjahr kostenfrei, weitere begründete Änderungen ziehen Verwaltungsgebühren in Höhe von 25,00 € nach sich. An- und Abmeldungen bleiben verwaltungsgebührenfrei.

§ 2a Zusatzbeitrag nach Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind ausnahmsweise nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 30 Minuten in Höhe von 12,00 €.

§ 2 b Verwaltungsgebühren für Bescheinigungen

Für beantragte gesonderte Bescheinigungen über gezahlte Kindertagesstätten-Benutzungsgebühren wird eine Verwaltungsgebühr von 14,50 € pro Bescheinigung erhoben.

§ 3 Gebührenerglass

Gesetzliche Vertreter, deren Familieneinkommen (Brutto-Familieneinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der gesetzlichen Vertreter des Kindes gemäß § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz) 30.000 € jährlich nicht übersteigt, erhalten auf Antrag einen Gebührenerglass in Höhe von 25 %.

Für die Gebühren des laufenden Kalenderjahres sind die Verhältnisse des vorletzten Kalenderjahres zugrunde zu legen. Der Nachlass wird für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt; für weitere Jahre muss jeweils ein neuer Antrag gestellt werden.

In begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand die Verhältnisse des laufenden Kalenderjahres zugrunde legen. In diesem Fall werden die Gebühren vorläufig erhoben und erst mit Vorlage des Einkommenssteuerbescheides endgültig. Zu wenig gezahlte Gebühren sind nachzuzahlen.

Besuchen zwei Kinder der Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein wird für das zweite, jüngere Kind ein Nachlass von 50 % der zu zahlenden Gebühren gewährt. Für weitere Kinder der Familie besteht Gebührenfreiheit.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 1. des Monats für den laufenden Monat an die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen oder im Abbuchungsverfahren einziehen zu lassen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme in die Kindertagesstätte stattfindet. Die Zahlungspflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung (z. B. Ferien, Feiertage, Putztage, Fortbildungen des Personals, unverschuldeter unvorhergesehener Ereignisse u. a.) der Kindertagesstätte weiter zu zahlen. Abmeldungen können jeweils bis zum 10. eines Monats zum Ende des folgenden Monats schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit eine Schließung durch Streik bedingt ist und länger als 2 Wochen ununterbrochen andauert. In solchen Fällen sind die Gebühren ab dem 5. Tag nach Streikbeginn zu erstatten, sofern für das Kind für die ganze Streikdauer kein Platz in einer Notgruppe angeboten werden kann oder das Kind für die ganze Streikdauer nicht in einer Notgruppe angemeldet wird. Diese Rückerstattung erfolgt automatisch und bedarf keines Antrages der betroffenen Eltern.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, kann Gebührenbefreiung auf Antrag gewährt werden.
- (5) Rückbuchungsgebühren, bei nicht ausreichender Deckung des Girokontos, gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. des Zahlungspflichtigen.
- (6) Zusatzbeiträge nach § 2a der Satzung werden monatlich per Einzelrechnung angefordert.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Nottfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren über die Gemeindeverwaltung Alsbach-Hähnlein beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten und textlichen Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder im Betreuungsverhältnis, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.

b) Kindergartenbenutzungsgebühr:

Berechnungsgrundlagen

c) Rechtsgrundlagen:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die hiesige Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falls bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß Datenschutzgrundverordnung über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in der Fassung vom 20.06.2018 außer Kraft.

Alsbach-Hähnlein, den 12.12.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

Sebastian Bubenzer
Bürgermeister